



Regulen oder Statuten der uralter
Bruderschafft von dem hochwürdigsten
Sacrament des Altars / so wie diese seßige
in dem Erz Stift Cöllen zwischen der
Rhein und Erft flüssen / und dan dem
Wald die Bürge genannt / und der
Chur Cöllnische Stadt Zulspich von des
nen in dasigem District wohnenden Herrn
Pastoribus , und sonstigen Herrn Geist-
lichen / jährlich zweymahl begangen /
und gehalten wird.

Das erste Capitel.

Vom Anfang , Ziel , und End auch bisheri-
ger Continuation dieser Bruderschafft.

Dis Anno 1462. Bey damahls stark
eingerissener / und leyder ! mehr
als zu viel überhand nehmender
Hussittischer Ketzerey / so die Ge-
genwart Christi im hochwürdigsten Sa-
cramene des Altars unter beyden Gestalten
des Brods und Weins vornemblich bestrit-
ten / haben etwan 16. bis 17. wohlmei-
nende Seelen/ eyfrige Männer und Herrn
Pastores in- und umb die Chur-Cöllnische
Stadt Lechenich / auf sonderbahrem
Glaubens Eisser / sich zusammen gethan /
und zu Verthärtigung der wahrhafster Ge-
gen-

Brudersch. Reg. des Hochw. Sacram. 7
genwart Christi im hochwürdigsten Gut
unter obbemelten beyden Gestalten / auch
zu Beförderung mehrerer Andacht gegen
dieses allerheiligstes Sacrament und Mariam
die Jungfräwliche Mutter Jesu / forth
allen lieben Heiligen Gottes / eine Christ-
liche Bundnß unter sich gemacht / und des
Endes gegenwärtige Bruderschafft eins
und aufgerichtet ; so hat dennach Herman-
nus ab Hassia Erz-Bischoff und Churfürst
zu Cöllen / an solcher Devotion , und öffent-
lich bezeugten Religions-Eisser deren ihme
untergebenen Seel-Sorgeren ein so über-
aus wohlgefälliges gnädigstes Vergnügen
erblicken lassen / daß höchst derselbe in alle
solche Priesterliche und Pastoral - Verbind-
nß / als höchster Ober-Pastor im ganzen
Chur-Cöllnischen Erz-Stifft Anno 1481.
sich gnädigst miteingelassen / und na-
mentlich sich in diese Bruderschafft mit ein-
zuschreiben gnädigst befohlen ; fort dem-
nach im Jahr 1506. den 7ten Februarii die-
selbe per speciale deploma in allen und jeden
Statuten und Satzungen gnädigst appro-
birt / confirmirt / und mit verschiedenen
schönen Ablässen begnadiget / wie zu sehen
in folgendem 13ten Capitel des Büchleins.

Ab welchem höchst außerbärlichem
Exempel des Erz-Bischoffen / und Chur-
fürsten selbst / alle dero untergebene wohl-
meinende Schäfflein zu dieser Andacht der-
gestalten außgemuntert worden / daß nicht
nur viele vornehme gelehrt / Gottsfürch-
tige

Bruderschaffts Regulen
tige / geistliche Männer / und grosse Kir-
chen-Drälaten / Thumb-Herrn / Pröbste /
Dechanten / Canonichen / und andere
Geistliche / sonderen auch überaus viele
wohlgeneigte / andächtige weltliche /
Adliche / Unadliche / Militair- und Civil
hohen und niedrigen Stands beyderley Ge-
schlechts / ja ganze Gemeinde / und Dorffs-
chafften (wie dieselbige in denen alten Pro-
tocollis , mit Nahmen und Zunahmen an-
noch zu lesen) in diese geistliche Bundnus
mit an und aufgenommen zu werden gebet-
ten ; wobey aber sonderlich zu wissen / daß
in den alten Zeithen die Weltliche nicht alle
auff eine Weiß und Manier / sondern ei-
nige / absonderlich die / welche zur Con-
servation , Vorstand / und besseren auff-
nemmen der Bruderschafft mit contribuiren
vermögten / von denen Priestern als Par-
ticipantes mit eingenommen worden / dera
Gestalt / daß dieselbe beym ersten Eingang
nicht nur eine annehmliche Erkantnis zum
Behuiff der Bruderschafft hergegeben / oder
etwas zur Fundation assignirt und angewie-
sen / sonderen sich anbey verpflichtet / gleich
denen Priestern / an denen Bruderschaffts-
Tägen mit denselben alternativè oder Wech-
sel=Weiß / nach Ordnung der Einschrei-
bung gleichfalls die Refection denen Regu-
len / und Statuten gemäß / auff ihre
Kosten zu halten / mithin für einen jeden
Priester so wohl / als weltliche Mit-Brü-
der oder Schwestern / nach gebührsam

verz

des Hochw. Sacraments.

9

verkündigtem Absterben die gewöhnliche Suffragia oder heilige Meessen ohne einige Ausschreibung lesen zu lassen / gleich dan dieselbe dahingegen auch nebst gewöhnlicher Refection allsolche Suffragia und heilige Meessen nach ihrem Ableben auch ohnfehlbar wiederum zu geniessen und zu erwarten haben ; da indessen die andere weltliche Brüder- und Schwestern ins gemein gegen fleißige Verrichtung der gemeinschaftlicher Bruderschaffts Schuldigkeiten nur partcipiren von dem täglichen Gebett / und sonstigen Christlichen guten Werken / sort deren heiligen Meessen / welche an dauen Bruderschaffts - Tagen anjego zweymal im Jahr für die Lebendige und Abgestorene auf der Bruderschafft von allen celebriert werden.

Ob nun zwarn diese Bruderschafft im mittels vornemlich zu Zeithen der Gulischer Deheden und aufgestandene Hessen-Kriegs ein- und andermahl unterlassen werden müssen / und schier gänzlich unterkommen / so hat dannoch unser Erlöser und Seligmacher Jesus Christus , welcher im Hochwürdigsten Sacrament des Altars jederzeit geabührsam angebetten seyn will / allemahls noch einige Seelen-eiffrige Männer und Pastores erwecket / welche nach überstandenen Kriegs-Lüstern und aufgehaltener Pest oder anderwertigen verderbten Zeiten / diese Fraternität wiederum renovirt / mit hülff und Beystand Gottes im vorigen

A s

Flor

Flor gebracht haben / bis endlich Anno 1603. den 21ten Augusti die damahls noch lebende 4. ad 5. Herren Confratres und Pastores dieselbige auf den Fuss / wie solche anjetzo floriret / renovirt / und eingerichtet haben.

Das andere Capitel.

Von denen Vorsteheren und Officianten dieser Bruderschafft , und wie diese zu erwöhlen.

Sleichwie nun vorheriger warhaffter Extractus auf denen uralten Bruderschaffts-Bücheren und Nachrichten klarlich nach sich führet / daß dieselbe anfangs von der ehrwürdiger Priesterschafft / und vornemlich von denen Herren Pastoribus alleinig auffgerichtet / fundirt und angefangen / also ist ebensals dero selben auch die alleinige Direction und Regierung jederzeit vorbehalten worden / so daß auf denen Herren Senioribus (welche die Refection gehalten) einer zum Herrn Präfecto (deme alle in allem gehorsamen / und welcher der Bruderschafft seit seines Lebens bestmöglichst vorstehet / die Suffragia befördert und alles inacht nimmt) zum Oberhaupt erwöhlt wird. Wie ingleichen von alten Herkommens wegen zwey Herrn Cameratii ernennet werden / wovon der älterer das Archivium in Verwahr und die Bruders-

derschafts Angelegenheiten vornemlich zu besorgen hat; der andere aber die jährliche Rhenten zu empfangen / und ihres Orths aufzugeben / wie imgleichen bey Haltung des Gottes-Dienst / Protocollirung der Suffragien / und gelesener heiliger Messen / dan die Einschreibung der Brüder- und Schwestern fleißig zu beobachten / und so forth ad archivium zu referiren und einzuliefern hat / also daß nach Absterben eines zeitlichen Herrn Präfecti , oder Cameratii in negst folgender Zusammenkunft seglichem Herrn Confratri ein weisses Tettulgen/ sambt Feder und Dinten überreicht wird / wo rauffer dessen Rahmen / welchen der Bruderschaft am dienlichsten zu seyn vermeinet/ nur allein schreiben / den seinigen aber aufzulassen / und so dan solches Tettulgen denen umgehenden Herrn Senioribus in eine verdeckte Schüssel einlegen solle; welchem nach gemelte beyde Herrn Seniores , mit Zusatzung noch zweyer anderer / die Vota aufzunehmen / das Scrutinium per majora eröffnen / und so fort für der ganzen Bruderschaft den new erwählten publiciren.

Das dritte Capitel.

Von Auff- und Annahmung der Brüder- und Schwestern.

Es solle diese Bruderschafft / welche vornemlich dahin abziehet / die Ehr Got-

Gottes / und andächtige Anbettung Christi
 im hochwürdigsten Sagament des Altars
 eiffrigst zu befürderen / Keinem sich anmelden-
 denden ehrbahren Christen-Menschen ver-
 sagt / oder geweigert / sonderen alle / so
 denen Regulen sich accommodiren und un-
 tergeben wollen / ohne Unterscheid auss/
 und angenommen werden / dieser gestalt je-
 doch / daß diejenige / so Geist-als Welt-
 liche / welche in allem de numero participan-
 tium zu seyn / und mit denen Priestern
 gleiche Suffragia zu geniessen verlangen / für
 erst / vermög letzterer de Anno 1662. Zwischen
 denen Flüssen die Erfft und Ruhr / so
 dan zwischen dem Wald die Bürg genant /
 und zwischen der Chur-Cöllnischer Stadt
 Zülpich domiciliirt / oder possessionirt / und
 dan auch anderst nicht / als durch die meh-
 riste Stimmen angenommen werden sollen /
 also daß sich dieselbe / oder bey zeitlichen
 Herrn Präfecto , oder bey denen Herrn Ca-
 merariis anzumelden haben / welche alsdan
 den candidatum in der Bruderschafft gebühr-
 sam proponiren / Votum D. D. Confratrum
 einnehmen / und selbiges dem Herrn Can-
 didato in aller Stille notificiren / und dieser
 in erwünschtem Aggregations - Fall / dem
 Herrn Präfecto , und übrigen Herrn Senio-
 ribus , & D. D. Confratribus die Hand zu ge-
 ben / zum Zeichen / daß er sich dadurch
 denen Regulen und Statuten untergebe /
 und denselben zufolg zu seiner Zeit die Re-
 fection zu halten / und die Suffragia zu prästis-
 ren damit verbinde.

Das

Das vierle Capitel.

Von denen verheyratheten weltlichen Brüder
und Schwestern ins besonder.

Szwarn diese in vorherigen alten
Zeithen zweymahl die Refection ges-
halten / eins vor den Mann / das
andermal vor die Frau / so ist doch
jetziger Zeit / mit Consens und Bewilligung
aller Herrn Confratrum , einhellig beliebet
worden / daß dieselbe forthin als Eheges-
nossen nur einmahl im Leben gleich denen
Priestern / die Refection mit denenselben
alternative , wie vorhin gemeldet worden /
halten ; da aber dieselbe nach eins / oder
des anderen Absterben / zur zweyter Ehe
schreyten würden / so sollen bey deren Auff-
und Annemung / nach gut befinden der
Herrn Confratrum . desfalls der Bruders-
schafft / und zwarn vor der Einschreibung
jedesmahl zahlt und erlegt werden zehn
Reichs-Thaler.

Das fünfle Capitel.

Wie es zu halten , wan ein ganzes Convent ,
oder Closter , eingeschrieben zu werden
verlangte.

Siebey ist zu wissen / daß vermög
alter Observanz / vor die Obrigs-
keit des Closters nach dero Abster-
ben

ben ein jeder Priester / wie ingleichen ein jeder weltlicher Mit-Bruder / und Mita-Schwester lesen lassen / drey heilige Meessen / jedoch aber vor jede eingeschriebene Closter-Tupper / oder Leyh-Schwester eine h. Meiss / dessen solle die Obrigkeit des Closters auch vor einen jeden Geist- oder Weltlichen Mit-Bruder jedesmahl drey heilige Meessen / die übrige aber nur eine lesen lassen / oder doch in Unvermögen-heits-Fall / zum Trost der abgestorbener Seelen einen Psalter / oder drey heilige Rosen-Cräntz betten ; dan solle die Obrigkeit einmahl im Leben vor sich / und in zwanzig Jahren auch eins für das ganze Closter/ oder Convent die gewöhnliche Refection halten.

Das sechste Capitel:

Von Obligation und Schuldigkeit Brüder und Schwester insgemein.

Sein Christus Jesus im howürdigsten Sacrament des Altars mit Gott und Menschheit allezeit ges-
genwärtig / und in selben / wie-
wohl unsichtbahr / und glaubwürdiger
Weiß / sich vor uns immer und allezeit auf-
opffert / gleich er vorhin einmahl auf eine
sichtbare und höchst-schmerzliche Weiß
am Stammen des h. Crentzes hangend und
sterbend sich vor uns aufgeopffert ; dahero
sollen

sollen alle Brüder und Schwestern zur schul-
digster Dank sagung vor alle jemahlen em-
pfangene/ und uns noch ferner vorbehaltene
göttliche Gnaden Wohlthaten / auch um
Verzeyhung der Sünde/ forth Hülf und Bey-
stand in allen Nöthen/ Beschwerissen/ und
Armseeligkeiten Leibs und der Seelen zu ers-
halten/ dieses hochwürdigste Gut jederzeit in
tieffester Demuth anbetten / und allmög-
lichste Devotion zu höchst demselben eifrigst
zu beförderen suchen / absonderlich in den
nen Kirchen / und wan selbiges in denen
Processionen um- oder zu denen Kranken ges-
tragen wird / und alsdan sich nicht scheuen /
vielweniger schämen / ihren Gott und
Herrn Dienstschuldigst zu begleiten / auch
das geringste nicht thun / noch anderen /
so viel an ihne ist / zulassen / welches ei-
nem Christen Menschen vor den Augen dies-
ser allerhöchster göttlicher Majestät einiger-
massen unanständig.

Dan sollen sich alle fleißigst angelegen
seyn lassen / daß / wan eine Kirch vors-
beygehen / wo dieses allerheiligstes Sa-
crament aufz behalten wird / alsdan sol-
ches in der Kirchen mit andächtiger Knie-
biegung / oder doch vorbeygehend mit
Herz und Mund andächtig grüssen.

Item sollen alle dieses hochwürdigste Gut
gern öfters in der Kirchen andächtig besu-
chen / welches eine von denen verdienst-
lichsten Christlichen guten Werken ; und
wan wissen / daß selbiges beym 40. stündi-

gen

gen Gebett / oder sonst aufgesetzt wird / so sollen die Sodales sich eifrigst bemühen / daß zum ersten Seegen nicht zu spätt kommen / auch beym Schluß des Gottes-Dienst / eher nicht auffstehen / bis höchst dassel-
bige / nach gegebener Benediction , vom
Priester mit dem Weyrauch / und allem
Christlichem Volk nachmahlen angebet-
ten und gänzlich eingesetzt; auch sollen alle
gegen die Priester / absonderlich wegen der
Consecration und Administration dieses aller-
heiligsten Sacraments jederzeit sonder-
bahre Ehr und respect tragen / in Summa
nichts unterlassen / welches zu Beförde-
zung der Andacht zu diesem hochwürdigsten
Sacrament (so niemahlen gnug verehrt
und angebetten werden kan) einiger maßen
dienlich besunden werde.

Das siebendie Capitel.

Von dem täglichen Gebett der Brüder
und Schwestern.

SOrgens beym ersten erwachen /
und Abends / wan sich zur
Ruhe begeben / sollen alle in tiefs-
fester Verdemüthigung andäch-
tig sprechen :

Laudetur Iesus Christus in sanctissimo
Altaris Sacramento. Amen.

Zu Deutsch : gelobt sey Jesus Christus im
hochwürdigsten Sacrament des Altars.
Amen. Dan

Dan sollen alle Geistliche , post absolutam primam , wie vor Alters , oder sonst nach ihrer Gelegenheit betten die antiphon.

O sacrum convivium , in quo Christus sumitur , recolitur Memoria passionis ejus , mens impletur gratiâ , & futuræ gloriæ nobis pignus datur. Alleluja.

¶. Panem de cœlo præstisti eis. alleluja,

R. Omne delectamentum in se habentem. Alleluja.

Oratio .

Deus qui nobis sub Sacramento mirabili passionis tuæ memoriam reliquisti , tribue quæsumus , ità nos Corporis & Sanguinis tui sacra mysteria venetari , ut redemptio- nis tuæ fructum in nobis jugiter sentiamus , qui vivis. &c.

Demnegst den 66ten Psalmen vor die lebendige Brüder und Schwestern :

Deus misereatur nostri , & benedicat &c.

¶. Salvos fac servos tuos , & ancillas tuas.

R. Deus meus sperantes in te.

Oratio .

Deus qui charitatis dona per gratiam S. Spiritus tuorum fidelium cordibus infudisti da famulis , & famulabus tuis , pro quibus

B

tuam

Bruderschaffts-Regulen
tuam deprecamut Clementiam , salutem
mentis & corporis , ut te tota virtute dili-
gant , & quæ tibi placita sunt , tota dilec-
tione perficiant ; per Dominum &c. In uni-
tate ejusdem Spiritus sancti Amen.

Item salve Regina Mater &c.

¶. In omni tribulatione & angustiâ nostrâ
¶. Succurre nobis Beatissima Virgo
Maria.

Oremus.

Interveniat pro nobis quæsumus Domine
Iesu Christe , nunc , & in horâ mortis
nostræ apud tuam clementiam gloria Virgo
Maria , cujus sacratissimam animam in horâ
mortis & passionis tuæ doloris gladius per-
transivit ; qui vivis &c.

Und dan Abendts vor die abgestorbene
Mit Brüder und Schwestern den Psal. 129.
De profundis &c. Cum versu & Orat. Deus venia
largitor &c. Die Weltliche / so in der La-
teinischer Sprach erfahren können mit des-
nen Priestern eben selbiges Gebett verrich-
ten / die andere aber sollen morgens sich
etwa mit dem Angesicht nach der Kirchen /
wo das hochwürdigste Guth auffzehalten
wird / für die lebendige Brüder und Schwest-
teren betten drey Vatter unser / und ave
Maria , und demnach :

Der süsse Nahm unseres Herrn Iesu Christi
(in

(in dem Hochwürdigsten Sacrament des Altars) und der glorwürdigsten Jungfrauen Mariä seiner Mutter seye gebenedeyet in alle Ewigkeit vnd weiter. Amen. Es segne uns mit ihrem Sohn die Jungfrau Maria Amen.

Und dan Abendts für die Abgestorbene eben selbiges Gebett vorgeschriebener massen verrichten. Ob nun zwarn außerhalb denen sonst geroöhlichen heiligen Meessen vor die Abgestorbene / zu diesem Gebett / und sonstiger vorbeschriebenen guten Werken / niemand unter einer Sünd verbunden ist / so sollen dannoch selbige also leichter dings nicht aufgelassen werden / damit auff die Weis die Brüder und Schwestern der Verdiensten der Bruderschafft nicht beraubet werden. Anbey ist zu mercken / daß man durch das Gebettlein: der süsse Nahm unseres Herrn Jesu Christi ic. Jedesmahl 300. Täg Abläß verdienet / und denselben auch denen armen Seelen im Fegefeur zweigenn Könne / verliehen von Benedicto XIII. den 20ten 7bris 1727.

Das achte Capitel:

Wan , wie oft , und wo die Bruderschafft begangen werden solle.

Gs solle nun forthin diese Bruderschafft zweymahl im Jahr / nemlich im Fröling / den 1ten Dienstag nach dem Sontag cantate , und

B 2

dan

Bruderschafts-Regulen
 dan im Herbst den 1. Dienstag bey dem Fest
 des h. Geronis, und zwarin von denen Geist-
 lichen im 8bri, von denen Weltlichen aber
 im Fröling gehalten werden; also daß der
 jenige / welche nach der Ordnung der Eins-
 schreibung in lezter gehaltener Bruderschafft
 König / oder Königin erwöhlet / in vor-
 beschriebenen district einen bequemen Orth
 und Gottes-Haus / nach eigener Willkuhr
 und Belieben ausssehen könne / worinnen /
 ohn einige contradiction, denen alten Sta-
 tuten und Gewohnheiten gemäß / der
 Gottes-Dienst und die Bruderschafft ge-
 halten werden könne. Warzu dan auch dies
 jenige / welche aus gemeltem District ver-
 zogen / oder darinnen nicht possessionirt /
 gleich wohl verbunden seynt / also daß auch
 in solchem District jemand benennen müssen /
 wobey die Inſinuationes beschehen sollen.

Das neunte Capitel.

Wie die Bruderschafft und Gottes-Dienst
 zu halten.

SOrgens ungefehr Block sieben
 wird durch den ältesten Camera-
 riū & Receptorem nach abgehal-
 tenem officio defunctorum cum uno
 Nocturno & Laudibus, eine hohe Meeß für
 die Abgestorbene zeitlich abgesungen / wo-
 bey der Herr König mit dem Kräntzen ge-
 sieret vorauß / so dan die älteste Herrn
 Brü-

Brüder / und übrige Herrn Confratres , demnach aber die weltliche Brüder und Schwestern folgen / und zum Opffer gehen. Umb neun Uhr wird gehalten eine kurze Sacramentalische Procession , und dabey gesungen : Pange lingua &c. Oder sonst ein andächtiges Lied vom hochwürdigsten Sacrament / welche Procession alle Brüder und Schwestern mit brennenden von Herrn Refectore anzuschaffenden Wachs-Lichterent andächtig begleiten. Dan hältet zeitlicher Herr Praefectus die zweyten Hoch-Meß-de Venerabili , deme zwey Herren Confratres Juniores , als Diaconus , und Subdiaconus ministriren / warunter einer von den Herrn Confratren / welchen zeitlicher Herr Refector hierzu aufschet / die gewöhnliche Predig vom hochwürdigen Sacrament des Altars/ oder vom Ziel und End dieser Bruderschafft halten solle.

Zum Offertorio gehen alle wiederum / wie vorhin / zum Opffer / welcher jetztiger Seit der Kirchen / wo die Bruderschafft gehalten wird / oder deren Rectori vor die gehabte Mühe vorbleibet. übrigens sollen alle Priester vor die Lebendige / und Abgestorbene auf der Bruderschafft celebriren / und dan die Weltliche zu eben selbigem Diel und End beichten und communiciren / die außbleibende Priester aber zu selbiger Intention gleichwohl zu Haufz celebriren / und dess gleichen Weltliche auch auß selbigen / oder den ersten unverhinderten Sonn- oder Feyr-

Bruderschafts-Regulen
Tag darnacher ihre schuldige Beicht und
Communion verrichten / fort über solche
Verrichtung dem Herrn Camerario , wel-
chem dauff fest zu halten obliget / bey der
ersten Versammlung glaubhaftesten Schein
beyzubringen.

Das zehnte Capitel.

Wie sonst die Brüder und Schwestern bey dem
Gottes-Dienst sich zu verhalten.

Gesollen sich darzu alle / und zwar
fürnemblich die erst angelegene zeits-
lich einfinden / und demselben bis
zum End schlieslich abwarten /
oder desfalls erhebliche Ursachen vorzuwens-
den wissen / und wan von lezt gehaltener
Bruderschaft ein oder mehr Priester ver-
storben / so sollen die vier heilige Evangelia ,
cum Responsorii & Collectis gesungen / son-
sten aber das Officium wie vor die Abgestor-
bene Christgläubige gemeinlich zu gesches-
hen pflegt / mit dem Gesang und Gebett
ad tumbam 4 candelis ornatam endlich beschlos-
sen werden.

Dennach bey so allerdings vollendetem
Gottes-Dienst / verfügen sich alle / wel-
che darzu gehören / zum Haß des Herrn
Königs / da die Refection oder Mahlzeit
angestellter / woselbst die weltliche Herrn
Brüder und Schwestern vor allem ad Pro-
tocollum Confraternitatis glaubhaft und
schrift-

schriftlich zu dociren haben / wan / von
wem / wie viele / und für welchen Abgestor-
benen die ihm obliegende z. heilige Messes
gelesen worden seyen.

Das eilste Capitel.

Von der Refection , und wie selbige ein-
gerichtet seyn solle.

Siebey ist sonderbahr zu bemercken /
dass das Abschen der geehrtesten
alten / und ersten Fundatoren /
wie auch jetziger Herrn Contrarium,
zumahlen nicht auf ein kostbares Tracta-
ment / sonderen vielmehr / und hauptsäch-
lich auf einen allgemein n Seelen Nutzen /
und Vermehrung Christlicher Andacht zum
hochwürdigsten Gut gerichtet seye ; da-
hero der erwöhlder König oder Refector sich
hierin ebensals denen uralten / auch vor
und nach oßters erneuerten Statuten und
Verordnungen in allem gemäß zu halten /
und es bey denen vorgeschriebenen dreysa-
chen Auftragten / samt nöthigen Geträck-
en Bier und Wein fürzumb bewenden zu
lassen / unter arbitrii von zeitlichen Herrn
Præfecto und übrigen Herrn Confratribus an-
dictirender Straß.

Dan solle auch / wie vor Alters / kein
Aufwendiger zur Taffel mit eingebbracht
werden / es wäre dan ein vornehmer vom
Adel / oder sonst jemand von besonderem

Bruderschaffts-Regulen
 ansehen / wovon die Bruderschafft Ehr
 und Vortheil zu verhoffen haben mögte /
 und dannoch anders nicht / als mit vor-
 hergender Erlaubnus des Herrn Präfecti ,
 gleich dan auch ein zeitlicher Herr Pastor ,
 oder Rector Ecclesiae , wo die Bruderschafft
 gehalten wird / zur Tassel mit eingeladen
 zu werden pfleget. Auch solle unter wehren-
 der Mahlzeit kein russen oder unanständi-
 ges Geschrey / vielweniger einige bisige
 uder anzäpfliche Reden gestattet / sonde-
 ren nur ehrbare und außerbauliche Discur-
 sen von Verehr- und Anbettung des hoch-
 würdigsten Sacrament des Altars / oder
 Ziel und End / oder Nutzbarkeit dieser
 Bruderschafft discurirt und gesprochen
 werden. Dan solle nach geendigter Mahl-
 zeit / auf das von Herrn Präfecto gegebe-
 nes Zeichen also gleich die Tassel außgehoben
 werden / das Gratias , und gleich das
 rauß das Miserere , und de profundis cum ver-
 siculis & collecta vor die Abgestorbene andäch-
 tig gebetten / fort demnegst nach Ordnung
 der Einschreibung für zukünftige Bruder-
 schafft ein neuer Herr König oder Refector
 erwöhlet und publiciret / dan diesem das
 Bruderschaffts Kränzlein offeriret / und
 außgesetzt / dabey aber per Contratres Sacer-
 dotes , wie von Alters / in tono Basso der
 Introitus Missæ ex Epiphaniâ Domini gesungen:
 Ecce advenit Dominator Dominus , & regnum
 in manu ejus , & potestas & imperium. Psal.
 Deus judicium tuum Regi da , & justitiam tuam

Filio

Filio Regis. Und demnach die Antiphon : O
sacrum Convivium intonirt werden. Welchem
nach wan ein Priester erwöhlet / dieser
selbst / wan aber ein Weltlicher / alsdan
der Herr Praefectus darauff den Versiculum
cum collectâ singet ; darauff alle dem Kô-
nig glückwünschend sprechen. Vivat Rex ,
und demnegst algemach sich in guter Ord-
nung retiriren.

Das zwölftie Capitel.

Wie man sich zu verhalten , wan jemand auf
der Bruderschafft erkränkt oder gestorben.

Sie Kranken sollen von denen bes-
nachbahrten Herrn Confratribus zu-
weilen heimbgesucht / und von dens
selben in ihrer Krankheit Christ-
lich getröstet werden. Wan aber ein Mit-
Bruder oder Schwester / so die Refection
gehalten / mit Todt abgangen / so sollen
gleich des / oder dero Erden / Executo-
res oder negste Anverwanten / zeitlichem
Herrn Praefecto den Todt bekant ma-
chen / und die gewöhnliche Suffragia zum
Trost der abgestorbenen Seelen höflich be-
gehren / und dieser darauff scedam monito-
riam expediiren / selbigen per pedellum Frater-
nitatis (deme dessals von denen Hæredibus r.
Rehler. zahlt wird) herumtragen / und
von einem jeden / qui sunt de numero parti-
cipantium ; eigenhändig / oder in Abwesen-
heit /

B

heit /

heit / von jemanden im Haß / oder einem anderen Benachbarten unterschreiben / und der Gebihr nach reproduciren lassen. Wan aber der Abgestorbener die Refection noch nit gehalten / so sollen zufordrist der Bruderschafft vermög conclusi zehn Rthlr. zahlt werden / und deme vorgegangen / obbeschriebener massen alles geschehen / wie auch vor die jenige so die Refection gehalten.

Dasern nun wider diese / auf denen uralten Regulen / und Statuten mehrentheils von Wort zu Wort ausgezogene Satzungen etwas vorlauffen / oder sich zutragen mögte / ein solches haben die Herrn Confrates , gleichwohl mit geziemender Bescheidenheit denen Herrn Senioribus allemahl vorzutragen / und in wichtigen Sachen / auch wan ein Statutum zu anderen / oder beyzusetzen / so aber nicht leichtlich geschehen solle / zeitlicher Herr Präfectus die sambtliche Herren Confrates darüber in ihrer Meynung zu vernehmen / damit alsdan nach eingenommenen Stimmen / wie vorhin gesetzt / verordnet werde / was zu grösster Ehren Gottes am dienlichsten / und der Bruderschafft am erspriesslichsten zu seyn erachtet wird ; dahe sonst alle und jede zeitlichem Herren Präfecto , und in dessen Abwesenheit denen Herrn Camerariis in außerbarlicher Christlicher Demuth zu gehorsamen schuldig und verpflichtet seyn sollen und wollen / mit dem auftrücklichen Anhang / wie die alte Statuten vermelden / daß / wo

wo sich jemand in recht- und billigmässigen Sachen wiedersetzen / oder die rechtlich andictirte Straß gehorsambst außzurichten verweigeren würde / alsdan wie ein ungehorsamer / oder widerspenniger der Bruderschafft auff einmahl entlassen / und dessen Nahm so forth aufgestrichen werden solle.

Das dreyzehnte Capitel.

Von Erzbischöflicher Approbation und
Abläß dieser Bruderschafft.

 Amit nun allen und jeden die Erzbischöfliche Approbation dieser urealten Bruderschafft bekant / auch das pergamene originale Instrumentum weder durch die Länge der Zeit / noch andere Zusäll mögte verlustig werden / als hat man ratsamb erkant / dasselbige von Wort zu Wort beytrucken zu lassen :

Hermannus Dei gratiâ sanctæ
Coloniensis Ecclesiæ Archi-Episcopus ,
S. R. I. per Italiam Archi-Cancellarius ,
Princeps Elector , Westphaliae & Angariæ
Dux , Legatus Natus , & Ecclesiæ Pader-
bornensis Administrator &c. &c. Universis
ac singulis Christi fidelibus præsentes literas
inspecturis , lecturis , aut legi audituris ,
salu-

Bruderschaffts Regulen
 salutem in Domino sempiternam. Exposito
 Nobis alias per honorabilem, devotum, No-
 bis dilectum Engelbertum Snack Pastorem
 in Kummeren Nostræ Dioecesis Coloniensis
 de fraternitate certâ Sacerdotum , adma-
 jorem Devotionem & Venerationem in po-
 pulo excitandam, Venerabilissimi & divinis-
 simi Sacramenti Eucharistiae temporibus
 dudum præteritis ; ut idem afferuit, in op-
 pidô Nostro Lechnich primum instituta ,
 ex post verò ab inde in Erp , & in Vettweis
 translata , & in confinibus illis , non ta-
 men supra duo milliaria , vel circiter , ab
 ipso primo institutionis loco distantibus ,
 hactenus laudabiliter observata , quomodo
 eandem Prædecessores nostri , aut saltem
 eorundem tunc in Spiritualibus Vicarii , vel
 Officiales Curia nostræ Coloniensis quon-
 dam approbaverunt , & confirmaverunt ,
 quodq; sic approbatam Sacerdotes ipsi de
 numero ejusmodi fraternitatis existentes
 singulis annis ter , sive quater in aliquo præ-
 dictorum locorum hucusque semper revo-
 renter observarint , cum deportatione Ve-
 nerabilis Sacramenti prædicti , nec non
 aliis certis modis & formis , ac ceremonia-
 rum ritibus , juxta tenorem statutorum de-
 super , ut & idem afferuit , laudabilitate
 confectionum.

Nos

Nos intendentis ardorem Sanctissimæ Religionis nostræ Christianæ in corâibus fidelium nullatenus tepescere , quin denuò magis ac magis eundem excitare , divinique cultûs augmentum procurare , & quantum in Nobis est , promovere , ut par est , potius cupientes , prædictam fraternitatem unâ cum statutis sive editis & edendis , in quantum rationabilibus , & nullius alter iuri præjudicaturis autoritate nostrâ ordinariâ similiter approbandam & confirmam- dam duximus , approbamus & confirma- mus per præfentes , eisdem quoque Sacer- dotibus licentiam & facultatem dantes & concedentes supradictum divinissimum Corporis & Sanguinis Domini nostri Jesu Christi Sacramentum in singulis prædictæ fraternitatis celebrationibus & stationibus in Christallo reverenter portandi , etiam in & ad eandem fraternitatem suam certos , quos & quot voluerint , de locorum corundem proceribus , & aliis honestis laicis assumendi & recipiendi , & nihilominus omnibus & singulis utriusque sexûs fidelibus ore confes- sis , & corde contritis , qui , quoties præ- dicta fraternitas modo , quo supra , obser- vatur & celebratur , divinis ejusdem , vel sermoni Verbi Divini ibidem actu interfue- rint , vel orationes illas , ad quas sece fra- tres

Bruderschaffts-Regulen
 tres & sorores fraternitatis prædictæ obligare
 solitos semper fuisse dicitur , vel alias quas-
 cunque bonas dévote dixerint , vel post
 refectionem ibidem tum gratiarum actioni
 adfuerint , vel qui eandem fraternitatem
 promotam habuerint ornamenti & clo-
 diis ipsam dotando , vel alias quoquo modo
 manus ad eam decentius conservandam ad-
 jutrices porrigendo , de Omnipotentis Dei
 misericordiâ , ac Beati Petri & Pauli Apos-
 tolorum ejus authore planè confisi , pro-
 vice quâlibet quadraginta dietum indulgen-
 tias misericorditer elargimur temporibus
 perpetuò duratutis.

In fidem præmissorum Sigilli nostri
 appensione has literas nostras jussimus com-
 muniti. Datum in arce nostra Brulensi 7ma
 Kalend. Februarii Anno Domini Millesimo
 quingentesimo sexto.

(L. S.)

In Krafft dieses Gnaden-Briefs / ver-
 dienen erstlich alle und jede beyderley Ge-
 schlechts Christglaubige (wan sie schon
 nicht eingeschrieben) welche nach reiumü-
 thiger Beicht an dem Orth / wo diese Bru-
 derschafft gehalten wird / dem Gottes-
 Dienst oder Predig andächtig beywohnen /
 oder

oder die Bruderschaffts Geberter verrichten / 40. Täg Abläß.

zten Alle die seinge / welche diese Bruderschafft promoviren / mit Zierathen oder Kleindien versehen / oder sonstige hülfsliche Hand biethen / verdienen 40. Täg

zten. Die einverleibte Brüder und Schwestern / wan sie nach der Refection dem Gratias beywohnen / verdienen 40 Täg Abläß.

Das vierzehnte Capitel.

Es ist vorläufig zu wissen , daß die Erz-Bruderschafft des hochheiligsten Sacrament des Altars zu Rom in der Kirchen der Wohl-Ehrwürdigen P. P. Dominicanorum der allerseeligsten Jungfrauen Mariæ super minervam genannt s feyrlich gehalten werde , und vom Römis chen Stuhl mit folgenden Ablässen seye begnadet worden.

I. **H**ird allen Christgläubigen befreilrey Geschlechts am Tag ihrer Eintretung in die Bruderschafft des Hochwürdigsten Sacraments / wan sie ihre Sünden reu mächtig gebeicht / das heiligste Sacrament des Altars andächtig empfangen haben / so dan für Fried und Einigkeit Christlicher Fürsten und Potentaten / Aufrerzung der Ketzereyen / auch für Erhöhung Christ-Catholischer Kirchen betten werden / ein vollkommenen Abläß verliehen. ztens

Bruderschaffts Regulen

2tens. Alle einverleibte Brüder und Schwestern / wan sie in die octava Corporis Christi , das ist den 8ten Tag nach Fronleichnambs= Fest der Procession beywohnen / beichten / communieiren / und fort für die Meynung der Kirchen / wie oben / betten / verdienen vollkommenen Ablaff.

3tens. Rönnen diesen vollkommenen Ablaff auch gewinnen diejenige Brüder und Schwestern / welche verhindert obgesetzter Procession nicht beyzuwohnen versmogen / wan sie nur reumüthig beichten / communiciren / und betten wie oben.

4tens. Verdienen alle Brüder und Schwestern der Erz= Bruderschafft in ihrem Sterb= Stündlein vollkommenen Ablaff / wan selbige / nach reumüthiger Beicht / und empfangenen hochheiligsten Sacrament / den heiligsten Nahmen IESUS andächtig mit dem Mund aussprechen / oder wan sie solches unvermögend / von Herzien andächtig anrufen.

5tens. Denen Brüder und Schwestern / welche am hohen Fest des Fronleichnambs unsers Herrn Jesu Christi ihre Sünden reumüthig beichten / das hochwürdigste Sacrament des Altars andächtig empfangen / wird ein Ablaff verliehen von 7. Jahren / und so viel Quadragesen / welche aber an selbigem Tag dem Gottes Dienst / und der Procesion beywohnen 100. Tag Ablaff.

Die

Diejenige / welche am Freytag in jeder
Wochen die Kirch der allerseeligsten Jung-
frau Mariæ super Minervam besuchen / und ans-
dächtig betten / verdienen 100. Täg Abläß.

7tens. Alle Brüder und Schwestern /
so am 3ten Sontag in jedem Monath beiche-
ten und communiciren / und also auch auff
grünen Donnerstag der Procescion andäch-
tig beywohnen und betten / wie oben /
verdienen 7. Jahr Abläß / und so viel
Quadragenen.

Ubrige Christglaubige / so dieser Erz-
Bruderschafft nicht einverlebt seynd / wan-
sie am grünen Donnerstag der Procescion
beywohnen / verdienen 200. Täg Abläß ;
die Brüder aber / so rewirthig gebeicht /
und das hochheiligste Sacrament an selbi-
gem Tag persönlich begleiten / 100. Tag.

8tens. Die Brüder / welche das hoch-
würdigste Sacrament zu denen Kranken
begleiten / verdienen 7. Jahr Abläß und so
viel Quadragenen. Die Pfarr-Herrn / und
übrige beyderley Geschlechts Christglaus-
bige / wan sie das hochwürdigste Sacra-
ment begleiten / fünff Jahr Abläß und so
viel Quadragenen.

9tens. Die Brüder und Schwestern /
welche an dem Grünen Donnerstag das
Orth / wo das hochheiligste Sacrament
auff behalten wird / besuchen / und ans-
dächtig betten / 100. Täg Abläß.

Alldieweil nun unsere Bruderschafft des
hochwürdigsten Sacrament in hiesigem

C.

Erz-

Erz-Stiftt Cöllen / nach Anweisung des
 pergamenen Patents und Instrumenti , so von
 dem hochwürdigsten Herrn Herrn Barberini ,
 der Römischen Kirchen Cardinali , der Erz-
 Bruderschafft des hochheiligsten Sacra-
 ment super Minervam Protectore , und übrigen
 Herrn Administratoren unterzeichnet / gemäß
 der darüber ertheilter Päpstlicher und Apos-
 tolischer Authorität und Gewalt / Anno
 1710. Den 4ten Tag Aprilis obgemelter Erz-
 Bruderschafft adjungirt und aggregirt ist vor-
 den / welches Instrumentum aggregationis
 auch der hochwürdiger Herr Arnoldus de
 Reux damahlinger Vicarius Generalis in Spiritua-
 libus revidirt / approbirt / und confirmirt
 hat ; also die Brüder und Schwesteren uns-
 serer Bruderschafft obbenente Abläß auch
 alhier verdienen können / wan sie die darzu
 erforderete Stück gebührend verrichten /
 auf welchem GnadenSchatz die einverleibte
 Brüder auch einen grossen Seelen-
 Schatz erwerben können.



FRAN-